Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2001 Nr. 4</u> Veröffentlichungsdatum: 16.01.2001

Seite: 36

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten im Bereich der Ausgleichsverwaltung

62

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten im Bereich der Ausgleichsverwaltung

Vom 16. Januar 2001

Aufgrund der §§ 306, 310 Abs. 3 und 311 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBI. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2422), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten im Bereich der Ausgleichsverwaltung vom 27. April 1976 (GV.NRW. S. 166) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- 2. In § 1 werden die Wörter "der Regierungspräsident" durch die Wörter "die Bezirksregierung" ersetzt.
- 3. § 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Bezirksregierung Münster als Außenstelle des Landesausgleichsamtes wird eine Beschwerdestelle für den Lastenausgleich nach § 310 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes eingerichtet. Sie ist zuständig für den Bereich aller kreisfreien Städte und Kreise."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 2001

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsident

Dr. Michael Vesper

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

GV. NRW. 2001 S. 36